

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Oktober 2007 aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM vom 11. Oktober 2006 aufzuheben;
- der Streithelferin die Kosten des Klageverfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* ALK-Abelló A/S.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Gemeinschaftswortmarke „DIAQUEST“ für Waren der Klassen 1, 5 und 42.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftswortmarken „QUEST DIAGNOSTICS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10, 16, 35, 39 und 42 — Anmeldungen Nrn. 2 402 980 und 1 958 589.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 20. November 2007 (Sache R 10/2007-1) aufzuheben und den Antrag auf Nichtigerklärung für begründet zu erklären;
- alle gegen die Klägerin ergangenen Kostenentscheidungen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt aufzuheben und diesem die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Wortmarke „FAMOXIN“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 5 — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 491 298.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Serono Genetics Institute SA.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Klägerin.

*Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin:* Nationale Wortmarke „LANOXIN“ für Waren der Klasse 5.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 52 sowie Art. 56 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer der Ansicht gewesen sei, dass die ältere Marke für „pharmazeutische Präparate mit Digoxin für Herz-Kreislauf-Erkrankungen“ und nicht für „pharmazeutische Präparate mit Digoxin“ benutzt worden sei, und die relevanten Verkehrskreise, den Grad der Aufmerksamkeit der verschiedenen Teile der relevanten Verkehrskreise und die Ähnlichkeit der streitigen Marken und Waren falsch beurteilt habe.

**Klage, eingereicht am 21. Januar 2008 — Laboratórios Wellcome de Portugal/HABM — Serono Genetics Institute (FAMOXIN)**

(Rechtssache T-26/08)

(2008/C 92/62)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Laboratórios Wellcome de Portugal Lda (Algés, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Gilbey)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Serono Genetics Institute SA (Evry, Frankreich)

**Klage, eingereicht am 21. Januar 2008 — Wellcome Foundation/HABM — Serono Genetics Institute (FAMOXIN)**

(Rechtssache T-27/08)

(2008/C 92/63)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* The Wellcome Foundation Ltd (Greenford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Gilbey)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Serono Genetics Institute SA (Evry, Frankreich)